

Neuerungen beim freien Personenverkehr Schweiz–EU

Text Sascha Fopp*

Illustration Silvano Bernetta

Am 1. Juni 2004 traten die Übergangsbestimmungen zum Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in die zweite Phase. Schweizerinnen und Schweizer haben ab diesem Datum freien Zugang zum Arbeitsmarkt der 15 bisherigen EU-Länder. Umgekehrt benötigen Arbeitnehmende aus EU-Ländern in der Schweiz keine Bewilligung mehr, eine Mitteilung an die Behörden genügt. Allerdings entfällt in der Schweiz der Vorrang inländischer Arbeitskräfte gegenüber EU-Angehörigen. Neu sollen flankierende Massnahmen ein Lohn- und Sozialdumping verhindern. Die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf die Maler- und Gipserbranche sind angesichts des aufgelösten Gesamtarbeitsvertrags noch unklar.

Am 1. Juni 2004 wurden für den Schweizer Arbeitsmarkt die Bestimmungen über den Inländervorrang sowie die flächendeckende Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Bewilligungserteilung aufgehoben und durch folgende flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr ersetzt:

- Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen über Löhne und Arbeitszeit

- Einführung von Mindestlöhnen in sog. Normalarbeitsverträgen
- Regelung der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmende, die von ausländischen Betrieben in die Schweiz entsandt werden

Erleichterte

Allgemeinverbindlicherklärung

Neben der «gewöhnlichen» Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) für Gesamtarbeitsverträge (GAV) gibt es neu eine erleichterte. Diese kann nur Regelungen über den Mindestlohn, die damit zusammenhängende Arbeitszeit und die paritätischen Kontrollen zum Inhalt haben. Voraussetzung jeder erleichterten AVE ist das Vorliegen eines wiederholten und missbräuchlichen Unterbietens der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten in einer Branche oder einem Beruf.

Ein wiederholter Missbrauch liegt gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) dann vor, wenn zumindest mehr als ein Betrieb die üblichen Arbeitsbedingungen nicht einhält. Für die erleichterte AVE müssen die am GAV beteiligten Arbeitgeber mindestens 30% der Arbeitgeber ausmachen und mindestens 30% aller Arbeitnehmenden der Branche beschäftigen (für die gewöhnliche AVE sind es jeweils 50%).



Die «Plattform Schweiz» wird abgesenkt, was den Personenverkehr mit der Europäischen Union erleichtert.

Zwingender Normalarbeitsvertrag

In Branchen oder Berufen, in denen es keinen GAV mit Mindestlöhnen gibt, steht ein anderes Instrument zur Verfügung: der zwingende Normalarbeitsvertrag (OR 360a). Dieser kann nur Bestimmungen über Mindestlöhne enthalten und ist zu befristen. Die tripartiten Kommissionen (siehe unten) können bei der Behörde einen Antrag stellen und einen Vorschlag über die Höhe des festzulegenden Mindestlohnes machen. Voraussetzung ist auch hier eine wiederholte missbräuchliche Unterbietung der üblichen Löhne in einer Branche oder einem Beruf.

Tripartite Kommissionen

Im Entsendegesetz (EntsG) werden neben den paritätischen auch die sog. tripartiten Kommissionen erwähnt. Es handelt sich dabei um Kommissionen, die sich aus Vertretern der Arbeitgeberorganisationen, der Gewerkschaften und des Staates zusammensetzen. Der Bund und jeder Kanton setzen eine tripartite Kommission ein, welche den Arbeitsmarkt beobachtet und notfalls Sanktionen beantragt (OR 360b und c). Die oben genannten flankierenden Massnahmen sollen damit einfacher umgesetzt werden können.

Während die paritätischen Kommissionen beauftragt sind, die in den allgemeinverbindlich erklärten GAV geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu kontrollieren, kommt den tripartiten Kommissionen eine Doppelfunktion zu: Einerseits können sie Kontrollen über die ausbezahlten Löhne in allen Branchen durchführen, die über keinen allgemeinverbindlichen GAV verfügen. Andererseits sind sie zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der in den Nor-

malarbeitsverträgen festgelegten Mindestlöhne.

Die Arbeitgeber müssen den Kontrollorganen freien Zutritt zu ihren Räumlichkeiten sowie ein Einsichtsrecht in alle Dokumente gewähren.

Stellt die tripartite Kommission Missbrauch fest, so kann sie auf drei Ebenen aktiv werden: Bei Lohndumping sucht sie eine Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern; gelingt dies nicht, so kann sie die Behörde ersuchen, einen Normalarbeitsvertrag mit obligatorischen Mindestlöhnen zu erlassen oder einen bestehenden GAV allgemeinverbindlich zu erklären. Die tripartite Kommission ist zudem auch gehalten zu kontrollieren, ob die Mindestlöhne der in die Schweiz entsandten Arbeitskräfte eingehalten werden.

Praktische Schwierigkeiten und Lösungsansätze

Was relativ einfach klingt, ist im Detail knifflig. Beispielsweise ist nur schon die Definition des «orts- oder branchenüblichen Lohnes» eine heikle Sache, ebenso ihre Kontrolle. Schliesst z.B. ein Schweizer Unternehmer mit einem Anbieter aus Osteuropa einen Pauschalvertrag ab, ist es für die Kontrollorgane sehr schwierig abzuklären, ob der einzelne Arbeiter einen branchenüblichen Lohn ausbezahlt erhält. Die Gewerkschaften stehen aus diesem Grunde den flankierenden Schutzmassnahmen sehr misstrauisch gegenüber.

Obschon der Gewerkschaft GBI schon länger bekannt ist, dass in Deutschland bis zu 100'000 illegale Wanderarbeiter zu tarifwidrigen Bestimmungen auf Baustellen beschäftigt sind, hat sie den GAV für das Maler- und Gipsergewerbe gekündigt. Wie sich die-

ses Vorgehen der GBI sowie die Einführung der Personenfreizügigkeit auf den Wirtschaftszweig der Maler- und Gipserbranche auswirken, wird sich noch zeigen. Nach Auskunft des seco ist zwar «nicht mit gravierenden Missbräuchen zu rechnen». Allerdings wurde diese Aussage aufgrund einer funktionierenden Sozialpartnerschaft gemacht.

Zur Prävention absehbarer Probleme im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit haben in der Nordwestschweiz die Sozialpartner des Baselländer Ausbaugewerbes die erste branchenübergreifende GAV-Kontrollstelle, die Zentrale Paritätische Kontrollstelle Baselland (ZPK), eingerichtet. Dies drängte sich auf, weil bereits erste offensichtliche Missbräuche ausländischer Unternehmen auf Baustellen in der Region festgestellt worden waren.

Es stehen also verschiedene Optionen offen, wie der Markt auch in der GAV-losen Maler- und Gipserbranche reguliert bzw. kontrolliert werden kann, wobei ein funktionierender GAV sicherlich die beste und wünschenswerteste Lösung wäre.

(Fortsetzung folgt in der nächsten Ausgabe)

* smgv, Abteilung Recht und zentrale Dienste